



Verordnung
Friedhof und Bestattung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Verhalten auf dem Friedhof	3
Art. 2	Ausstattung der Gräber	3
Art. 3	Masse der Gräber	3
Art. 4	Bewilligungspflicht	4
Art. 5	Werkstoffe	4
Art. 6	Gebühren	5
Art. 7	Rechtsmittel	5
Art. 8	Inkrafttreten und aufgehobenes Recht	5

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 20 des Reglements Friedhof und Bestattung erlassen am 07.06.2011.

Art. 1 Verhalten auf dem Friedhof

- 1 Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage, die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.
- 2 Innerhalb des Friedhofes ist es unter Anderem untersagt:
 - a) zu Lärmen und Spielen
 - b) das Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern
 - c) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
 - d) das Mitbringen von Hunden

Art. 2 Ausstattung der Gräber

- 1 Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- 2 Das Setzen der Grabmäler bei Erdbestattungsgräber darf frühestens 6 Monate nach der Bestattung, jene für Urnengräber frühestens 3 Monate nach der Beisetzung erfolgen. Die Kommission Infrastruktur kann weitere Weisungen erlassen.
- 3 Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt werden und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein, vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.
- 4 Alle Grabmäler oder Sockel einer Reihe sind so zu versetzen, dass sie eine Flucht bilden.

Art. 3 Masse der Gräber

- 1 Die Grabmäler sollen folgende Masse aufweisen:

Reihengräber Erdbestattung Erwachsene	Höhe/Länge cm	Breite in cm	min. Stärke in cm
stehend	110	55	12
liegend	60	45	6

Reihengräber Erdbestattung Kinder (bis 10 Jahre, gemäss Reglement Friedhof und Bestattung Art.14)	Höhe/Länge cm	Breite in cm	min. Stärke in cm
stehend	70	55	10
liegend	40	35	5

Urnengräber	Höhe/Länge cm	Breite in cm	min. Stärke in cm
stehend	70	55	10
liegend	40	35	5
Familienurnengrad	120	115	12

- 2 Bei besonders schlanken Kreuzen (Schmiedeeisen, Holz, Bronze) darf der senkrechte Balken bis 130 cm, bei Familienurnengräbern 140 cm hoch sein.
- 3 Die Höhe wird ab ebenerdig versetztem Sockel gemessen.
- 4 Lieferanten von Grabmälern haben vor deren Versetzung den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin rechtzeitig zu benachrichtigen. An Samstagen und an Vortagen vor allgemeinen Feiertagen, bei Frost, Schnee, Regen dürfen keine Grabmale gesetzt werden.

Art. 4 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Kommission Infrastruktur erforderlich.
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche erforderlichen Formulare können beim Bestattungsamt bezogen werden.
- 3 Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Nichtbefolgen werden diese mit Kostenfolge zu Lasten des Erstellenden entfernt.

Art. 5 Werkstoffe

- 1 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Glas und Eisen zugelassen.
- 2 Kunststeine werden zugelassen, sofern sie sich hinsichtlich Material und Formgebung harmonisch in das Friedhofbild einfügen.

Art. 6 Gebühren

- 1 **Grabeinfassung**
Urnen- und Erdbestattungsgrab CHF 300.00
Familiengrab CHF 400.00
- 2 **Gebühren für Auswärtige**
Aufbahrung in der Leichenhalle für Auswärtige CHF 100.00
Erdbestattungsgrab CHF 700.00
Urnenwand und Gemeinschaftsgrab CHF 350.00

3 Diverse Kosten

Beschriftungsschild für Urnengrab	CHF 250.00
Beschriftungsschild für Gemeinschaftsgrab	CHF 150.00
Bewilligungsgebühr für Grabmal	CHF 50.00
Verlängerung Grabesruhe Familiengrab (10 Jahre)	CHF 200.00
Gebühren für Räumung von Urnen- und Erdbestattungsgräber	CHF 100.00

- ⁴ Die Gebühren werden periodisch an die Teuerung und die Kostenentwicklung angepasst.

Art. 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen der Kommission Infrastruktur kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Art. 8 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- ¹ Diese Verordnung tritt per 01.07.2015 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.

9104 Waldstatt, 24.03.2015

Der Gemeindepräsident:
Andreas Gantenbein

Die Gemeindeschreiberin:
Sabrina Steiger